

1101

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 17. Dezember 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigung beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM.

(2) Der Präsident des Landtags und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Die Entschädigung für den Präsidenten beträgt 6 000 DM, ab 1. Januar 1987 6 300 DM, für seine Stellvertreter 3 000 DM, ab 1. Januar 1987 3 150 DM.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „440“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Zahl „560“ durch die Zahl „615“, die Zahl „870“ durch die Zahl „960“, die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 210“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Zahl „1 900“ durch die Zahl „2 090“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „770“ ersetzt.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Bericht über die Angemessenheit
der Entschädigung und Beschlußfassung**

Der Präsident erstattet erstmalig ab 1987 dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 5 und 6) vor. Grundlage des Vorschlags zu den §§ 5 und 6 sind die vom Präsidenten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zu übermittelnden Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr. Der Landtag berät und beschließt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Präsidenten des Landtags mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres.“

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 und 2 treten am 1. Januar 1986 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Krumtsiek

- GV. NW. 1985 S. 764.

12

**Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen
Vom 17. Dezember 1985**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW - vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten unter Einschluß des Verwertens von Lichtbildern, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert.“

Artikel 2

Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einsicht in von öffentlichen Stellen
geführte Register

(1) Im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 4 Abs. 1 darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit dies erforderlich ist, zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Paßregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint. Sie ist nicht zulässig, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Minister oder sein ständiger Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Etwaige Unterlagen sind abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung vorgesehen sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

(6) Der Innenminister unterrichtet das nach diesem Gesetz bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.“

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 764.